

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/13/0081

Rechtssatz

Auch bei Sachverständigengutachten ist nach § 183 Abs. 4 BAO der Partei vor Erlassung der abschließenden Erledigung Gelegenheit zu geben, vom Gutachten Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (vgl. VwGH 28.5.1998, 96/15/0132; 29.9.2004, 2002/13/0206).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024130081.L10